



AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

24. Jahrgang

Südlohn, 26.02.2019

Nummer 4

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|--|---|
| I. | Bekanntmachungen: | |
| 1. | Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2019 | 2 |

Herausgeber :	DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn
Öffnungszeiten:	Mo – Do: 08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr; Freitag: 08:30 bis 12:30 Uhr
Vertrieb:	Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn zu richten. Auch im Internet unter http://www.suedlohn.de (Aktuelles, -Amtsblatt-) können die Amtsblätter abgerufen werden

B e k a n n t m a c h u n g

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.858.320 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.523.890 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.533.310 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.434.750 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.271.280 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.057.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.262.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	953.370 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.708.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	417 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

§ 7 entfällt

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5% des Volumens der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes.
2. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 5% der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnisplanes/Finanzplanes.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Gebäuden bis zu 5% der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

Die Wertgrenze gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, nach der eine zusätzliche Investitionsauszahlung im Nachtragshaushaltsplan unberücksichtigt bleiben kann, wird auf 50.000 EUR festgelegt.

§ 9

Innerhalb eines Produktes erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigung für Aufwendungen. Gleiches gilt für die zugehörigen Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Innerhalb eines Produktes berechtigen Mehreinzahlungen für Investitionen zu Mehrauszahlungen für Investitionen. Ebenso reduzieren Mindereinzahlungen für Investitionen die Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen.

Konsumtive Ausgaben in den im Haushaltsplan näher beschriebenen Deckungskreisen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus gilt eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Ausgaben innerhalb eines Amtes (vermerkt als „DStelle“ im Haushaltsplan).

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung am 11.02.2019 dem Landrat des Kreises angezeigt worden. Aus seiner Sicht bestehen keine Bedenken, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

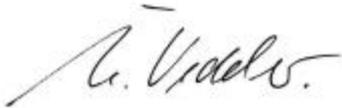
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt von heute bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 2.7, aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 26.02.2019



Christian Vedder
Bürgermeister

